Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 44 (1893)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sobald dieselbe nicht einen centrifugalen Charakter hat und ein angemessenes Holzausbringungsquantum bewältigen muss.

Wegen Mangel an Zeit konnte das ausführliche Referat keiner Diskussion unterstellt werden.

Mit Rücksicht auf die Exkursionen und die dazwischen fallenden Erfrischungen verweisen wir auf den im 4. Heft für das Jahr 1862, Seite 191 bis 197, von Prof. Landolt erstatteten Bericht.

Der Abschied vom wohlgelungenen Feste erfolgte mit dem Wunsche: Auf frohes Wiedersehen beim 50jährigen Jubiläum des Vereins im nächsten Herbst in Bern.

Kramer, Aktuar.

Zur Prüfung und Begutachtung der Anregung des Herrn Oberförster Felber in Winterthur betreffend den Bildungsgang der schweizerischen Forsttechniker und des Antrages des Herrn Kantonsoberförster Baldinger in Aarau, die ökonomische Besserstellung der unteren Forstbeamten anbelangend, wählte das ständige Komite die Herren:

Professor Dr. Bühler in Zürich, Kantonsoberförster Baldinger in Aarau, Oberförster Schlup in Aarberg und Forstinspektor Puenzieux in Clarens.

Die Gewählten mit dem ständigen Komite werden sich Ende Februar zur Erledigung ihrer Aufgabe versammeln und zugleich die Frage prüfen, ob dem von 29 Vereinsmitgliedern in Olten gestellten Begehren um Anordnung einer ausserordentlich Forstversammlung zur Prüfung der nämlichen Angelegenheit und zur Aufstellung eines Gesuchs um Ausdehnung des Forstgesetzes auf die ganze Schweiz, zu entsprechen sei oder nicht.

Gesetze und Verordnungen.

Bundesbeschluss betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrates vom

- 6. Mai 1892; in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, beschliesst:
- Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone des eidgenössischen Forstgebiets für Besoldungen und Taggelder ihrer höheren Forstbeamten bis zu einem Drittel unter folgenden Bedingungen:
 - 1. dass die in Art. 8 des Forstgesetzes vom 24. März 1876 vorgesehene erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner wirklich vorhanden sei;
 - 2. dass die fixe Besoldung der Oberförster wenigstens Fr. 3000 und diejenige der Kreisförster wenigstens Fr. 2500 und ferner die Taggelder der Oberförster wenigstens Fr. 10 (Fr. 6 per Tag und Fr. 4 per Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens Fr. 8 (Fr. 5 per Tag und Fr. 3 per Nacht) betragen, sowie dass die Kantone den genannten Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen;
 - 3. dass die bisherigen Leistungen der Kantone für das Forstwesen nicht vermindert und insbesondere die zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Bundesbeschlusses bestehenden Besoldungen und Taggelder nicht herabgesetzt werden.

Im übrigen bestimmt der Bundesrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton zukommenden Bundesbeitrages.

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Wie wir in der dritten No. unserer Zeitschrift vom vorigen Jahr mitteilten, hat der Ständerat dieses Gesetz in seiner Sommersitzung angenommen und der Nationalrat dasselbe in der Wintersitzung bestätigt. Voraussichtlich wird von der Bevölkerung keine Einsprache gegen dasselbe erhoben. — Durch dieses Gesetz wird dem dringendsten Bedürfnis der gebildeten Forstbeamten der Kantone im eidgenössischen Aufsichtsgebiete zwar nicht in ausgezeichneter aber doch in befriedigender Weise abgeholfen. Es ist zu erwarten, dass der Bundesrat diejenigen Forstbeamten, welche ganz ungenügend bezahlt sind, mit dem Maximum der zulässigen Bundesbeiträge bedenke und strenge darauf halte, dass die Minimalbesoldungen unter keinen Vorwänden unter das zulässige Minimum sinken.

Bundesgesetz betreffend Reorganisation der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. November 1892, beschliesst:

Art. 1. Der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement wird folgendes Personal mit beigefügten Jahresbesoldungen zugeteilt:

 Oberforstinspektor
 ...
 ...
 Fr. 7000—8500

 Zwei Adjunkten desselben
 ...
 , 4000—6000

 Sekretär der Abteilung
 ...
 , 3500—4500

 Kanzlist
 ...
 , 2400—3500

- Art. 2. Durch gegenwärtigen Beschluss wird der Bundesbeschluss vom 24. Dezember 1874 betreffend Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates A. S. n. F. 1494 und Ziffer III des Bundesgesetzes über die Organisation des Handels- und Landwirtschaftsdepartements vom 21. April 1883 (A. S. n. F. VII, 183) als aufgehoben erklärt.
- Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Dieser Gesetzesentwurf ist vom Nationalrat und vom Ständerat in der Dezembersitzung dieses Jahres unverändert angenommen worden, das Volk wird hoffentlich keine Einsprache gegen das Gesetz erheben.

Mitteilungen.

Ein 50jähriges Dienstjubiläum.

Der aargauische Förstertag vom 9. Oktober 1892 in dem freundlichen Lenzburg gestaltete sich zu einer erhebenden Feier: Es galt dem 50jährigen Dienstjubiläum und der Feier des 78. Geburtstages des Veteranen und Ehrenmitgliedes des Schweiz. Forstvereins, Forstverwalter Oberst Wallo von Greyerz in Lenzburg.